



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 06

Jahrgang 2026

Erscheinungstag: 26.02.2026

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	I. Nachtrag vom 25.02.2026 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017	60 - 69
2. Bekanntmachung:	Sondernutzungssatzung vom 11. März 2015 in der Fassung des II. Nachtrages vom 25. Februar 2026 zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 11. März 2015	70 - 80
3. Bekanntmachung:	Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten	81

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

I. Nachtrag
vom 25.02.2026
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Emsdetten
vom 20.12.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen.....	2
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen.....	2
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands	3
§ 4 Anteil der Stadt Emsdetten am beitragsfähigen Erschließungsaufwand.....	3
§ 5 Abrechnungsgebiet.....	3
§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.....	4
§ 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke.....	6
§ 8 Kostenspaltung.....	6
§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung.....	7
§ 10 Immissionsschutzanlagen.....	8
§ 11 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht.....	8
§ 12 Vorausleistungen.....	8
§ 13 Beitragspflichtiger.....	8
§ 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit.....	8
§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrags.....	9
§ 16 Entscheidung durch den Bürgermeister.....	9
§ 17 Inkrafttreten.....	9

Der Rat der Stadt Emsdetten hat aufgrund von §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit §§ 132 und 133 Abs. 3 S. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 | Nr. 257) am 23. Februar 2026 folgende Erschließungssatzung beschlossen:

Hinweis:

Zu Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt worden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 **Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Stadt Emsdetten erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgaben der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2 **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlich zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
 - a) in Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten
 - i. bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - ii. bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite;
 - b) in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten, soweit unter d) und e) nicht abweichend geregelt
 - i. bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite,
 - ii. bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,5 m Breite;
 - c) in Industriegebieten
 - i. bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite,
 - ii. bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 14,5 m Breite;
 - d) in Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten
 - i. bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 10 m Breite,
 - ii. bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 7 m Breite;
 - e) in Dauerkleingartengeländen und Wochenendhausgebieten bis zu 6 m Breite;
2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5m;
3. die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m;
4. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, im Umfang von 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 2 findet Anwendung.
5. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, im Umfang von 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung.
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Gebiete gemäß den Buchstaben a) bis e) erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gemäß Abs. 1 Nr. 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (3) Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5a) angegebenen Maße auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Emsdetten kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden.

§ 4

Anteil der Stadt Emsdetten am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Emsdetten trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen neu verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 3 BauGB und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt,
4. bei Grundstücken, die über die sich nach 2. und 3. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft.

(3) Der maßgebliche Nutzungsfaktor nach Maß der Nutzung bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

1. Der Faktor beträgt

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich Nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |

2. Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes

- i. die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse.
 - ii. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - iii. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt und eine Geschossigkeit nicht zu ermitteln, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - iv. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
 - b) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahlen festsetzt, ist
 - i. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - ii. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
 - c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.
 - d) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind, sowie Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder zu einem untergeordneten Teil mit Gebäude überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Absatz 2 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:
- 1. Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse.
 - 2. Bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1. genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
 - 3. Bei Grundstücken außerhalb der unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahngebäuden, Krankenhaus-, Schul-, Hochschul-, und Universitätsgebäude), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage der gleichen Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
 1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für gewerblich oder in gleicher Weise genutzte Grundstücke,
 2. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen werden nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 3. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um 50 v. H. oder mehr als 50 v. H. erhöht,
 4. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 S. 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- (4) Wird ein Grundstück im Nachhinein von einer weiteren Erschließungsanlage erschlossen und wurde für diese Erschließungsanlage noch keine Eckgrundstücksermäßigung berücksichtigt und ist der Beitragsanspruch für die bisher vorhandene Erschließungsanlage geltend gemacht worden, wird eine Ermäßigung nachträglich gewährt. Die nachträgliche Ermäßigung geht zu Lasten der Stadt.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn(en),
4. Radweg(e),
5. Gehweg(e),
6. Unselbständige Parkfläche(n),
7. Unselbständige Entwässerungseinrichtung(en),
8. Beleuchtungseinrichtung(en),
9. Grünanlage(n),
10. Mischfläche(n)

selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nummer 10 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 6 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§9

Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
 - b) sie über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage ergeben sich aus dem jeweiligen Bauprogramm. Sie sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
 - c) unselbständige Grünanlagen entsprechend dem Bauprogramm ausgebaut und gestaltet sind.
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c) gestaltet sind. Fahrbahnen und Parkflächen sind gegenüber Gehwegen, Radwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen durch Randsteine, Pflasterzeilen oder ähnliche bautechnische Einrichtungen abzugrenzen.
- (3) Die Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und
 - b) diese entsprechend dem Bauprogramm ausgebaut und gestaltet sind.
- (4) Änderungen des Bauprogramms bis zu einem Wert i. H. v. 10.000 € werden durch den Bürgermeister entschieden.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der endgültigen Herstellung der Teileinrichtung und die Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Stadt.

§ 12 Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erheben, sofern mit der Maßnahme begonnen wurde.

§ 13 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle von Absatz 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösevertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege

- einer Abschnittsbildung,
- einer Kostenspaltung oder
- der Erhebung von Vorausleistungen

wird auf dem Bürgermeister übertragen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 23. Februar 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Aylin Foppe
Schriftführerin

Vorstehender I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 25. Februar 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Sondernutzungssatzung

**Sondernutzungssatzung
vom 11. März 2015
in der Fassung des II. Nachtrages
vom 25. Februar 2026
zur Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 11. März 2015**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Aufgrund

- der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327),
 - des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206),
 - § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
 - des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666),
- in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 23. Februar 2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Emsdetten.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines Gestaltungskonzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Emsdetten.

- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt, soweit nach § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Stadt Emsdetten behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) - f) nicht zulässig, soweit nach § 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Containerstandplätze

- (1) Die Stadt Emsdetten weist Containerstandplätze nach Maßgabe der Anlage 1 im Stadtgebiet von Emsdetten aus.
- (2) Sie erteilt Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern auf öffentlichen Flächen. Eine Erlaubnis wird jedoch nur für die Standorte, die auch als Plätze für die Glas- und Elektrokleingerätesammelcontainer ausgewiesen sind, erteilt.

§ 6a
Ladeinfrastruktur

- (1) Die Stadt Emsdetten weist Standorte für Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet von Emsdetten nach Maßgabe der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen/zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Emsdetten sowie dem sich aus der Richtlinie E-Mobilität ergebenden Verfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bzw. zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Emsdetten (Richtlinie „E-Mobilität“ sowie das Verfahren zur Richtlinie) aus.
- (2) Sie erteilt Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen. Eine Erlaubnis wird jedoch nur für die Standorte erteilt, die in der Richtlinie „E-Mobilität“ bzw. dem Verfahren zur Richtlinie aufgeführt werden.

§ 7
Erlaubnisantrag

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Altkleider- und Schuh-sammelcontainern ist schriftlich bis zum 31.01. des Jahres zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt.
- (3) Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Lad-einfrastruktur ist nach den Vorgaben der Richtlinie „E-Mobilität“ sowie dem Verfahren zur Richtlinie zu stellen.
- (4) Alle anderen Anträge sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Emsdetten zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (5) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beab-sichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für ei- ne übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Be-schädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Ver-schmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in wel-cher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (7) Der Antragsteller hat der Stadt Emsdetten auf deren Verlangen angemessene Vorauszah-lungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern wird jeweils vom 01.04. bis 31.03. für 2 Jahre erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Weiter kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die Erteilung der beantragten Sondernutzung dem Konzept für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern widerspricht.
- (2) Das Verfahren der Vergabe, die Dauer und die Durchführung der Sondernutzung richtet sich nach der Richtlinie „E-Mobilität“ sowie dem Verfahren zur Richtlinie. Die Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn die Erteilung der beantragten Sondernutzung der Richtlinie „E-Mobilität“ sowie dem Verfahren zur Richtlinie widerspricht.
- (3) Die Erlaubnis für alle anderen Sondernutzungen wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Emsdetten von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen, der Brauchtumpflege dienenden Zwecken, zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität oder vergleichbaren Zwecken ist gebührenfrei.
- (2) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Emsdetten eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emsdetten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 11. März 2015 in der Fassung des I. Nachtrages vom 18. Dezember 2024 außer Kraft.

Emsdetten, 23. Februar 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Aylin Foppe
Schriftführerin

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015 in der Fassung des II. Nachtrags
Liste der ausgewiesenen Containerstandorte ist Anlage zu § 6

Containerstandorte		
lfd. Nr.	Bezeichnung/Standort	Anzahl Altkleider- oder Schuhsammel-container
1	Amtmann-Schipper-Straße, Ecke Westumer Landstraße	0
2	Blumenstraße, Ecke Erika- straße, Am Spielplatz	2
3	Diemshoff, schräg gegenüber von der Geschwister-Scholl-Schule	2
4	Dorfstraße, Hembergen neben Autohaus	2
5	Droste-Hülshoff-Allee, Schückingstraße/ Kleist- straße	0
6	Grünring, ggü. Spiel- platz Käthe-Kollwitz- Schule	2
7	In der Lauge, ca. ggü. Letter- haus- Str., am Gymnasium	2
8	Kemperswieske, Neben der "Heilig-Geist- Kirche"	1
9	Lindenstraße gegenüber Kleingartenanlage "Morgen Röte"	2
10	Münsterstra- ße/Moorbrückenstraße in der Nähe der Moorbrücke	2
11	Nordring/Endken, Auf dem Aldi-Parkplatz	0
12	Schulstr. Parkplatz gegen- über Feuerwehr	0
13	Wilmersstr. nach der abknickenden Vorfahrt am Ende des Standstreifens	2
Summe insgesamt:		17

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015 in der Fassung des II. Nachtrags

Gebührentarif zu § 9

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die in Zone I und II liegenden Bereiche.

Zone I wird durch folgende Straßen eingegrenzt:
Buckhoffstraße, Mühlenstraße, In der Lauge, Elbersstraße, Wilhelmstraße.
Vorgenannte Straßen selbst gehören zur Zone II.

Zone II umfasst alle nicht zu Zone I gehörenden Straßen bzw. Straßenteilstücke.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet.
Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr

Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern sowie für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur stellen jeweils eine Jahresgebühr dar. Die Gebühr wird jeweils für 1 Jahr im Voraus erhoben. Bruchteile vom Jahr werden nicht erstattet, es sei denn, dass die Stadt Emsdetten aus zwingenden Gründen, die nicht im Verschulden des Antragstellers liegen, die Sondernutzung widerrufen muss.

3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:
 - a) bei einer Sondernutzung mit Gewinnerzielungsabsicht 30,00 Euro
 - b) bei einer Sondernutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht 11,25 Euro

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015 in der Fassung des II. Nachtrags
B. Übersicht der Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr Zone I In Euro	Gebühr Zone II In Euro
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
2.	Container, Abstellen von Gegenständen oder Fahrzeugen	je angefangenen qm/tgl.	0,15	0,10
3.a)	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	je angefangenen qm/mtl. (mtl. = April bis September)	3,75	2,50
3.b)	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	je angefangenen qm/mtl. (mtl. = Oktober bis März)	1,88	1,25
4.	Imbissstände und sonstige Verzehrstände	je angefangenen qm/tgl.	0,40	0,30
5.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen	je angefangenen qm/mtl.	5,75	4,25
6.	Märkte, Messen, Ausstellungen etc.	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
7.	Privatwirtschaftl. Werbestände	je angefangenen qm/mtl.	4,50	3,00
8.	Sonstige Zwecke dienende Nutzungen	je angefangenen qm/mtl.	1,50	1,00
9.	Altkleider- und Schuhsammelcontainer	je Standplatz/jährlich		200,00
10	Ladeinfrastruktur	je Ladepunkt/jährlich	100	80

Vorstehende Sondernutzungssatzung vom 11. März 2015 in der Fassung des II. Nachtrages zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 11. März 2015 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 25. Februar 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 7 vom 13.02.2026 auf den Seiten 37 bis 39 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Emsdetten, 20.02.2026

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
Organisation und Personal
Im Auftrag
gez. Reker